

Oliver Gengenbach
Sandbühlstrasse 5
9122 Mogelsberg
Schweiz
ogengenbach@hotmail.com
Immatrikulationsnummer: 7151722
Modul: STL61-AS

29. Juni 2018

Die englische Limited als Alternative zur deutschen GmbH

Vor- und Nachteile beider Unternehmensformen bezüglich Haftung der Geschäftsleitung und Gesellschafter sowie bezüglich der Besteuerung der Gesellschafter anhand des fiktiven Beispiels einer geplanten Geschäftsgründung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------|
| Abkürzungsverzeichnis..... | III |
| 1. Einführung..... | 5 |
| 1.1 Problemstellung..... | 5 |
| 1.2 Zielhierarchie..... | 5 |
| 1.3 Aufbau der Arbeit..... | 6 |
| 2. Grundlagen und Problementfaltung..... | 6 |
| 2.1 Deutsche GmbH: Relevante Merkmale (Modalziel A) | 6 |
| 2.2 Britische Ltd.: Relevante Merkmale (Modalziel B) | 9 |
| 2.3 Zusammenfassung Grundlagenteil..... | 11 |
| 3. Hauptteil | 12 |
| 3.1 Vergleich der Vor- und Nachteile betreffend Besteuerung und Haftung von GmbH und Ltd. (Modalziel C) | 12 |
| 3.2 Exkurs: Die Stellung der britischen Ltd. im deutschen Rechtsraum unter dem Vorzeichen des Ausscheidens Grossbritanniens aus der EU ("Brexit") | 13 |
| 4. Schlussteil (Finalziel)..... | 14 |
| 4.1 Zusammenfassung und Schlussfolgerung..... | 14 |
| 4.2 Kritik und Ausblick | 15 |
| Rechtsquellenverzeichnis..... | V |
| Literaturverzeichnis | VIII |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|--|
| A.a.O./ a.a.O. | am angegebenen Ort [das heisst im gleichen Werk] |
| Abs. | Absatz |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| AO | Abgabenordnung |
| BAMF | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| Bek. | Bekanntmachung |
| BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie |
| CA | Companies Act |
| DE | Deutschland |
| GB | Grossbritannien |
| DbA DE-GB | Doppelbesteuerungsabkommen zwischen DE und GB |
| DbAG DE-GB | Gesetz zum DbA DE-GB |
| DStR | Deutsches Steuerrecht [Fachzeitschrift] |
| EGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft |
| EStDV | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EUGH | Europäischer Gerichtshof |
| f. | folgende [Singular] |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | GmbH-Gesetz |
| Ltd. | Limited |
| m. W. v. | mit Wirkung vom |
| o. J. | ohne Jahr |
| o. O. | ohne Ort |

| | |
|--------|----------------------|
| p./pp. | part/s [Englisch] |
| S./Ss. | Seite/n |
| s./ss. | section/s [Englisch] |

1. Einführung

1.1 Problemstellung

Bei der Wahl der geeigneten Rechtsform für ein Unternehmen wird eine Unternehmerschaft besonders auf die Haftungs- und Besteuerungsregeln achten, denn aus ihnen ergeben sich die folgenreichsten Verpflichtungen. Ebenfalls von Bedeutung ist der damit verbundene administrative Aufwand.

Als besonders unternehmerfreundlich erscheint in Deutschland seit einigen Jahren die *Private Limited Liability Company* (kurz: *Limited, Ltd.*) mit Verwaltungssitz in Deutschland, die private haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft nach englischem Recht.¹ Sie gilt als Alternative zur *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)* deutschen Rechts. Allerdings werden die Nachteile der Ltd. in der Publikumsdiskussion zumeist verschwiegen.

1.2 Zielhierarchie

Das Finalziel dieser Arbeit besteht darin zu klären, ob es für Gesellschafter und Geschäftsführer bezüglich Haftung und Besteuerung vorteilhafter ist, unter der Rechtsform der Ltd. in Deutschland aufzutreten, oder unter jener der GmbH.

Das Finalziel wird über drei Modalziele A bis C erreicht; A: Erarbeiten der relevanten Merkmale der GmbH, B: Erarbeiten der relevanten Merkmale der Ltd., C: Vergleich der Vor- und Nachteile von GmbH und Ltd..

¹ Dass die Ltd. in Deutschland als Unternehmensform mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt wird, ist eine Folge davon, dass der EUGH das Prinzip der Niederlassungsfreiheit (EGV Art. 43-48 bzw. VAEU Art. 49-55) für Unternehmen in der EU höher wertet als nationale Interessen am Schutz des eigenen Wirtschaftsraums. Der EUGH hat dies mit verschiedenen Urteilen bestätigt. Am vorläufigen Ende der EUGH Urteilsserie zur Niederlassungsfreiheit von Unternehmen steht das Urteil vom 30. September 2003, Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam gegen Inspire Art Ltd., Rechtssache C-167/01, European Court Reports 2003 I-10155. URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62001CJ0167>, Abruf vom 19.05.2018.

1.3 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit enthält die Einführung (Kapitel 1), den Grundlagenteil (Kapitel 2), den Hauptteil (Kapitel 3) und den Schlussteil (Kapitel 4). In Kapitel 2 (Grundlagenteil) werden die Modalziele A und B erarbeitet, in Kapitel 3 (Hauptteil) das Modalziel C, und in Kapitel 4 (Schlussteil) wird das Finalziel erreicht.

2. Grundlagen und Problemfaltung

Die Arbeit hat als Forschungskontext (Ex-Struktur) im Wesentlichen den deutschen Rechtsraum. Entsprechend wird zunächst der unternehmensrechtliche Befund in Deutschland gesichert, danach jener im britischen Rechtsraum. Beides anhand des Beispiels einer auszumachenden Unternehmensgründung einer exemplarischen Neuunternehmerin namens *Elif*².

2.1 Deutsche GmbH: Relevante Merkmale (Modalziel A)

Elif überlegt, in Deutschland eine eigene Reinigungsfirma aufzubauen und zu diesem Zweck ein Unternehmen zu gründen. Sie will ihre Schwester Aisha und ihre Cousine Petra als Gesellschafterinnen in die Unternehmung aufnehmen. Elif und Aisha sollen zusammen als Geschäftsführerinnen amten. Petra stellt die Geschäftsräumlichkeit, einige Reinigungsmaschinen und ein Fahrzeug zur Verfügung.

² Der exemplarische Vorname *Elif* wird hier aus drei kumulierten Gründen verwendet. *Erstens*: Gemäss Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) besteht besonderes "Gründerpotenzial" bei *Frauen und Migranten* - eine Aussage, die hier so verstanden wird, dass Gründungen z.B. aus wirtschaftspolitischer Sicht in diesen Gruppen wünschenswert sind. Siehe hierzu: BMWi (2016): Unternehmensgründungen und Gründergeist in Deutschland. Zahlen und Fakten, Folie 4 (o. O.). URL: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Mittelstand/unternehmensgruendungen-und-gruendergeist-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=20, Abruf vom 17.05.2018.

Zweitens: Unter diesen Migrantinnen besteht Potenzial (Bedarf) bei den Menschen türkischer Nationalität, denn bei ihnen ist die Quote der Selbständigerwerbenden vergleichsweise niedrig. Siehe: Seebass, K.; Siegert, M. (2011): Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland, hg. v. BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Reihe "Integrationsreport, Teil 9", Working Paper 36, Nürnberg. URL: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp36-migranten-am-arbeitsmarkt-in-deutschland.pdf;jsessionid=86D3D331CAE07504EA6F49F243DE48C5.1_cid286?__blob=publicationFile, Abruf vom 18.05.2018, S. 50.

Drittens: Der beliebteste Frauename unter türkischen Migranten in Deutschland war 2016 der Name *Elif*. Siehe: Gesellschaft für deutsche Sprache (2016): Das sind die beliebtesten türkisch-arabischen Vornamen in Deutschland. URL: https://www.focus.de/familie/videos/gesellschaft-fuer-deutsche-sprache-das-sind-die-beliebtesten-tuerkisch-arabischen-vornamen-in-deutschland_id_5396156.html, Abruf vom 18.05.2018.

Elif will eine Unternehmensform wählen, die den Verwaltungsaufwand sowie die Steuern und die Haftbarkeit zugunsten der Unternehmung und der Gesellschafter optimiert.

Im Internet informiert Elif sich auf einer vertrauenswürdigen Webseite³ über die möglichen Rechtsformen. Um der Haftungsbeschränkung willen, fasst sie die Gründung einer Kapitalgesellschaft, genauer einer *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*, ins Auge. Zu den für das Überleben der Unternehmung besonders wichtigen Themen der Haftung und Besteuerung konsultiert Elif die Gesetzestexte.

2.1.1 GmbH: Haftung der Gesellschafterinnen und der Geschäftsführerin

Das GmbH Gesetz (GmbHG) und regelt die Haftung, und das Einkommensteuergesetz (EStG) die Besteuerung der Geschäftsführerinnen und Gesellschafterinnen.

a) Haftung der GmbH-Gesellschafterinnen

Die Haftung der Gesellschafterinnen gegenüber der GmbH als juristischer Person ist im Regelfall auf die Summe des Mindeststammkapitals beschränkt (minimal sind dies 25'000 Euro (GmbHG § 5)), von denen jede Gesellschafterin durch entsprechenden Eintrag im Gesellschaftsvertrag einen Anteil zeichnet. Die individuelle Haftung beläuft sich auf die Summe des gezeichneten Anteils. Zu erwähnen ist aber, dass ausnahmsweise, bei Schulden der Vorgesellschaft, auch der Durchgriff auf das Privatvermögen der *Gründerinnen* (§ 11 Abs. 2 GmbHG), und bei erheblicher, rechtsmissbräuchlicher Unterdeckung des Stammkapitals der Durchgriff auf das Privatvermögen der *Gesellschafterinnen* möglich ist.⁴ Bei der Gründung ist sofort die Hälfte des gesetzlich vorgeschriebenen Stammkapitals einzuzahlen, also 12'500 Euro. Weder Elif, noch ihre potenziellen Mitgesellschafterinnen sind in diesem Umfang liquid. Hingegen verfügt Cousine Petra über wesentliche Güter, die die teilweise Sachgründung der GmbH nach §5 Abs. 4 GmbHG ermöglichen.⁵ Der für die Gründung

³ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betreibt ein eigenes Existenzgründungsportal mit relevanten Informationen zu den Unternehmensformen deutschen Rechts. Siehe: www.existenzgruender.de.

⁴ Siehe Roth, H.; Besserer, S. (o. J.): Gesellschaftsrecht, Lehrbrief WIR 402, Art.-Nr. 10989 A1013, hg. v. AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O., S. 43.

⁵ Die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kommt für Elif nicht in Betracht. Dieser individuelle Entscheid spiegelt die Statistik über die Neugründungen von UG (haftungsbeschränkt) in Deutschland im Jahr 2017 wider: 2017 haben 870 Frauen in Deutschland eine GmbH gegründet, und 250 eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Zahlen nach: Destatis Statistisches Bundesamt

ausschlaggebende Teilwert⁶ der von Petra eingebrachten Güter beträgt 7'000 Euro, so dass noch 5'500 Euro für die Gründung aufzubringen sind (§7 Abs. 2 GmbHG). Ein Aufwand, der die Möglichkeiten von Elif und Aisha zwar nicht übersteigt, aber doch unangenehm ist, weil er Kapital bindet, das anderweitig produktiv verwendet werden könnte.

b) Haftung der GmbH-Geschäftsführerin

Zusätzlich zur Haftung der Gesellschafterinnen haftet die Geschäftsführerin ausnahmsweise auch mit dem Privatvermögen nach §43 GmbHG gegenüber der GmbH für eingegangene Verbindlichkeiten, die ihrer Pflicht zur "Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" (vgl. §347 HGB) zuwiderlaufen. So etwa für Zahlungen, die nach Bekanntwerden einer allfälligen Insolvenz der Gesellschaft geleistet werden (§ 64 GmbHG, § 130a HGB), oder die das Stammkapital aushöhlen (§30 GmbHG).

2.1.2 GmbH: Besteuerung der Gesellschafterinnen

Gewinne, die die GmbH ihren Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Anteile ausschüttet, werden unterschiedlich versteuert, je nachdem, ob die Anteile im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden.⁷

Gewinnausschüttungen für Anteile, die im *Betriebsvermögen* gehalten werden, gelten als gewerbliche Einkunft (EStG §20 Abs. 8) und werden nach dem *Teileinkünfteverfahren* besteuert (EStG § 3 Nr. 40 Satz 1d, Satz 2). Das heisst, 60% des von der Kapitalgesellschaft ausgeschütteten Betrags sind steuerpflichtig und werden individuell von den Gesellschafterinnen versteuert. 40% bleiben steuerfrei. Gesellschafter, die ihre Beteiligung an der GmbH im *Privatvermögen* halten, bezahlen auf die Gewinnausschüttung theoretisch die Einkommensteuer von 25 % (EStG §32d Abs. 1 Satz 1), die jedoch bereits durch den oben genannten Rückbehalt von 25 % Abgeltungssteuer durch die Ltd. (EStG § 20 Abs. 1 Satz 1) geleistet ist.

(2018): Unternehmen und Arbeitsstätten. Gewerbeanzeigen. Dezember und Jahr 2017, Wiesbaden, S. 12. URL:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UnternehmenHandwerk/Gewerbeanzeigen/Gewerbeanzeigen2020500171124.pdf?__blob=publicationFile, Abruf vom 26.06.2018.

⁶ Lohse, G.; Fischer, A.; Müller, E. (o. J.): Besteuerung von Kapitalgesellschaften, Lehrbrief STL602, Art.-Nr. 11853 A1047, hg. v. AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O., S. 21.

⁷ Siehe hierzu: Lohse, G.; Fischer, A.; Müller, E. (o. J.): Besteuerung von Kapitalgesellschaften. Lehrbrief STL602, Art.-Nr. 11853 A1047, hg. v. AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O., Ss. 5-6.

2.2 Britische Ltd.: Relevante Merkmale (Modalziel B)

Elif unterhält sich zwischenzeitlich mit Bekannten aus der Gründer- und Jungunternehmenszene. Dort wird 'die Limited' (Ltd.) als haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft britischen Rechts euphorisch begrüsst.⁸ Es heisst, die Ltd. biete enorme Vorteile gegenüber der GmbH. Man brauche kein nennenswertes Gründungskapital und spare sich den Bewilligungsaufwand, der die Gründung einer GmbH in Deutschland über Gebühr verzögere. Die Gründung erfolge direkt in England. Nach letzter Rechtsprechung des EUGH müsse Deutschland die Ltd. ausserdem als rechtsfähige juristische Person anerkennen.⁹

Elif nimmt dies zur Kenntnis. Anscheinend könnte die Ltd. ihr eine grössere Last abnehmen, indem der sofortige Kapitalbedarf von 12'500 Euro für die Gründung einer GmbH wegfiel. Sie beschliesst deshalb, sich ein genaues Bild von der Ltd. zu machen. Wiederum interessieren Haftung und Besteuerung Elif am meisten.

2.2.1 Ltd.: Haftung der Gesellschafterinnen und der Geschäftsführerin (Director)

Wenn von 'der Ltd.' gesprochen wird, ist die Rechtsform der britischen *Private Company Limited by Shares*, kurz *Ltd.*, gemeint¹⁰, die im *Companies Act 2006* (kurz: *CA 2006*, letzte Änderungen im Jahr 2016)¹¹ geregelt ist. Weitere für die Geschäftstätigkeit relevante Regelungen finden sich im *Small Business, Enterprise and Employment Act 2015* (kurz: *SA 2015*).¹²

⁸ Zur Euphorie um die Ltd. siehe Binge, C. ; Thölke, U. (2004): "Everything goes!?" Das deutsche Internationale Gesellschaftsrecht nach "Inspire Art". In: Deutsche Notar-Zeitschrift DNotZ. (2004) Nr. 1, Köln, S. 30, sowie Seeger, M. (2016): Die Folgen des "Brexit" für die britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland, Deutsches Steuerrecht (DStR), 2016, München, S. 1818.

⁹ Vgl. hierzu z.B. Binz, M. K.; Mayer, G. (2005): Die Rechtsstellung von Kapitalgesellschaften aus Nicht-Eu/EWR/USA-Staaten mit Verwaltungssitz in Deutschland. In: Betriebs-Berater. (2005) Heft 44, Frankfurt a. Main, S. 2368, sowie Maul, S.; Schmidt, C. (2003): Inspire Art - Quo vadis Sitztheorie? In: Betriebs-Berater. (2003) Heft 44, Frankfurt a. Main, Ss. 2298.

¹⁰ Bernstorff, C. (2011): Einführung in das englische Recht, München, S. 198.

¹¹ Im Jahr 2016 wurden bei den Gründungserfordernissen Änderungen am CA 2006 beschlossen. Es lohnt sich, den Details nachzugehen. So findet sich z.B. in der Literatur (Bernstorff (2011), S. 198) die im Jahr 2011 noch richtige Aussage, bei der Gründung der Ltd. müsse - anders als bei der GmbH - kein Unternehmenszweck ausgewiesen werden. Seit 2016 stimmt diese Aussage nicht mehr. Der CA besagt jetzt: "(5)The application must also contain - [...] (c)a statement of the type of company it is to be and its intended principal business activities." CA 2006, Part 2, Section 9, Chapter 5, Letter c. URL: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/section/9>, Abruf vom 23.05.2018.

¹² *Small Business, Enterprise and Employment Act 2015* (SA 2015). URL: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/26/contents>, Abruf vom 05.06.2018.

a) Haftung der Ltd.-Gesellschafterinnen in Deutschland und England

Die Ltd. als juristische Person haftet mit dem von den Gesellschafterinnen gezeichneten Anteilskapital - aber nur, wenn ein solches überhaupt in der Gründungssatzung der Ltd. vereinbart wurde. Das Privatvermögen der Gesellschafterinnen haftet prinzipiell nicht. Vorbehalten ist der Durchgriff auf das Privatvermögen der Gesellschafterinnen im Falle von unternehmerischer Pflichtverletzung¹³, ähnlich wie bei der GmbH.

b) Haftung der Ltd.-Geschäftsführerin in Deutschland und England.

Elif würde als Geschäftsführerin nach englischem Recht die Funktionsbezeichnung *Director*¹⁴ tragen. Ein Director hat vielfältige Pflichten.¹⁵ Die Missachtung von Pflichten (z.B. unpünktliches Einreichen des Jahresberichts) kann schnell die Löschung der Firma nach sich ziehen. Bei schädigenden Pflichtverletzungen droht ein mehrjähriges Geschäftsführungsverbot (*disqualification*)¹⁶. Die Verantwortlichkeiten des Director's müssen deshalb gut begriffen werden, was sowohl das sprachliche Verständnis, als auch das Verständnis im Zusammenhang des englischen Rechtssystems voraussetzt. Das erhöht für Elif die unternehmerischen Risiken, besonders zu Beginn der existenzbegründenden Verbindung mit einem ihr unbekanntem Rechtssystem fremder Sprache. Sie wird hier auf kostentreibende Fachberatung angewiesen sein.

¹³ Tatbestände des *Wrongful Trading* und des *Fraudulent Trading*, enthalten im britischen *Insolvency Act (1986)*, s. 214, s. 213, S. 115f.. URL:

http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1986/45/pdfs/ukpga_19860045_en.pdf, Abruf vom 21.06.2018.

¹⁴ Ergänzend dazu besteht die Rolle des *secretary*, die jedoch laut CA 2006 nur noch freiwillig zu besetzen ist; a. a. O., Teil 12, Nr. 270: "A private company is not required to have a secretary". Siehe auch Bernstorff (2011), S. 200. Vgl. hingegen Maul & Schmidt (2003), S. 2298, die von der Pflicht, einen *secretary* zu haben, ausgehen - in diesem Punkt also nicht mehr aktuell sind.

¹⁵ Nach CA 2006 (revidiert 2016), Part 10. Zu den Pflichten des *Director's* siehe auch: Maul & Schmidt (2003). Zu den Pflichten und den Folgen von Pflichtverletzungen, siehe: *Small Business, Enterprise and Employment Act 2015*. Eine tiefgehende Darstellung der Rechte und Pflichten von Geschäftsführer und Director bietet: Torwegge, C. (2008): Treue- und Sorgfaltspflichten im englischen und deutschen Gesellschaftsrecht. GmbH Geschäftsführer versus Director der Private Limited Company, Dissertation, Leipzig.

¹⁶ Siehe CA 2006, pp. 32 und 40 sowie SA 2015, p. 9, und *Company Directors Disqualification Act 1986*. URL: http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1986/46/pdfs/ukpga_19860046_en.pdf, Abruf vom 21.06.2018. - Siehe auch: Labinski, C. (2010): Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des directors einer englischen Limited, Dissertation, Freiburg i. Breisgau.

2.2.2 Besteuerung der Ltd.-Gesellschafter in England und Deutschland

Für die jährliche Besteuerung der Ltd. in Deutschland wird der von den britischen Behörden verlangte Jahresabschluss nach den Regeln der UK-GAAP¹⁷ (siehe AO § 140 und EStDV § 60 Abs. 1) herangezogen. Die Rechnung muss durch eine Überleitungsrechnung an die Vorgaben des deutschen Steuerrechts angepasst werden (EStDV § 60 Abs. 2) oder - in der Praxis einfacher - ein zusätzlicher Abschluss nach deutschem Recht erstellt werden.¹⁸ Das bedeutet einen gegenüber der GmbH erhöhten Aufwand.

Alle mutmasslich an der Ltd. Beteiligten sind nach Elifs Plan natürliche Personen, die in Deutschland leben und deshalb ebenfalls dort unbeschränkt steuerpflichtig sind (§1 EstG). Gewinnausschüttungen an die Gesellschafterinnen werden deshalb gleich besteuert, wie bei der GmbH.¹⁹

2.3 Zusammenfassung Grundlagenteil

a) Haftung

Die Mindesthaftungssumme der GmbH entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Stammkapital und beträgt 25'000 Euro. Sie ist von den Gesellschafterinnen zu finanzieren. Für die Gründung sind 12'500 notwendig. Elif könnte eine teilweise Sachgründung durchführen.

Bei der Ltd. ist *kein* Stammkapital vorgeschrieben und theoretisch nur ein britisches Pfund notwendig für die Gründung, so dass die Ltd. im geringsten Fall mit einem Pfund haftet.

Bei beiden Rechtsformen haftet das Privatvermögen nicht.

¹⁷ United Kingdom Generally Accepted Accounting Practice. Für mehr Informationen zu den UK-GAAP siehe: <https://www.icaew.com/technical/financial-reporting/uk-gaap>.

¹⁸ Binge, C.; Thölke, U. (2004), S. 31. - Da Elif ihre Geschäfte von Deutschland aus leiten würde, wo sie wohnt, wäre ihre Ltd. letztlich nur in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 KStG i.V. mit §2 AO).

¹⁹ Wegen des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Grossbritannien fände keine zusätzliche Besteuerung in Grossbritannien statt (DbaG Art. II (1) Buchst. h (iii), I (v), und insb. Art. VI). Elif muss also keine britischen Steuertarife in ihre Überlegungen einbeziehen. Der Gewinn der Ltd. unterliegt in Deutschland - wie jener der GmbH - der Körperschaftssteuer (15 %), und der Gewerbesteuer (ca. 15 %, abhängig vom Gewerbesteuer-Hebesatz) sowie der Umsatzsteuer, und Gewinnausschüttungen werden ebenfalls wie bei der GmbH besteuert.

b) Besteuerung

Die Besteuerung der Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland geschähe nach deutschem Recht, wäre demnach grundsätzlich gleich wie bei der GmbH. Die Ltd. könnte allerdings bei Insolvenz oder Pflichtverletzungen sowohl in Deutschland, als auch in England behaftet werden.

c) Weitere mit Besteuerung und Haftung verbundene Aspekte

Die Gründung einer Ltd. nach britischem Recht mit Verwaltungssitz in Deutschland erhöht den Verwaltungsaufwand beim Steuerausweis bzw. der Buchführung und der übrigen Administration durch teilweise doppelten Arbeitsaufwand und auch wegen der sprachlichen Hürde (Amtskorrespondenz auf Englisch). Sich in einem fremden Rechtssystem zu bewegen, birgt erhebliche unternehmerische Risiken, die ohne kostentreibende Fachberatung nur mit erheblichem Zeitaufwand bei intensiver persönlicher Beschäftigung mit dem englischen Gesetz und der englischen Rechtspraxis zu handhaben sind. Diese Zeit geht verloren für die umsatzbringende Tätigkeit des Gewerbes.

3. Hauptteil

3.1 Vergleich der Vor- und Nachteile betreffend Besteuerung und Haftung von GmbH und Ltd. (Modalziel C)

Solange sich der Wohnsitz von Elif in Deutschland befindet, und sie nur in Deutschland gewerblich tätig ist, bleibt die Gründung einer GmbH oder einer Ltd. steuerlich unterschiedslos. Die Besteuerung des Unternehmensgewinns und der ausgeschütteten Anteile erfolgt für beide Unternehmensformen nach deutschem Recht.

Bei der Haftung sieht es anders aus. Die Insolvenz der GmbH wird nur nach deutschem Recht abgewickelt. Wie weit im Insolvenzfall der Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland das britische oder das deutsche Insolvenzrecht greift, hängt nicht nur davon ab, wo sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Interessen der Gesellschaft befindet ("principal place of business"), denn es kann neben einem Insolvenzverfahren in Deutschland auch in England ein Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen der Ltd. eröffnet werden. Ausserdem wird empfohlen, sowohl die britischen, als auch

die deutschen Insolvenzvorschriften zu befolgen, um nicht z.B. durch Formfehler den Durchgriff auf das Privatvermögen des Geschäftsführers/Director's oder der Gesellschafter/shareholder zu provozieren.²⁰

3.2 Exkurs: Die Stellung der britischen Ltd. im deutschen Rechtsraum unter dem Vorzeichen des Ausscheidens Grossbritanniens aus der EU ("Brexit")

a) Bei fortdauernder Mitgliedschaft Englands in der EU

Aufgrund der Rechtsprechung des EUGH muss Deutschland, wie alle EU-Mitgliedsländer der EU, die britische Ltd. als juristische Person mit voller Rechtsfähigkeit anerkennen, und darf ihre Geschäftstätigkeit nicht einfach mit nationalen marktschützenden Regeln erschweren, die den Unternehmen nach deutschem Recht erspart blieben.²¹

b) Ohne Mitgliedschaft Englands in der EU

Falls Grossbritannien die Mitgliedschaft in der EU aufgibt ("Brexit"), verlieren die Unternehmen britischen Rechts das Privileg der in der EU geltenden Niederlassungsfreiheit.²² "Für eine britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland bedeutete dies, dass deutsches Recht auf sie Anwendung findet."²³ Die theoretischen Lösungsvorschläge für diese Situation erscheinen Elif wenig beruhigend. Aufgrund der resultierenden *Rechtsformverfehlung*²⁴ nach deutschem Recht würde die Ltd. als Personengesellschaft behandelt. Dabei würde die in der Kapitalgesellschaft begrenzte Haftung als unbegrenzte persönliche Haftung auf die Gründerin zurückfallen.²⁵ Dies müsste dadurch vermieden werden, dass alle Vermögenswerte und Rechtsverhältnisse auf eine neu zu gründende deutsche Kapitalgesellschaft (z.B. eine *UG (haftungsbeschränkt)*) übertragen, oder mit einer solchen verschmolzen würden. Allerdings wäre der Austritt aus der EU von intensiven Verhandlungen begleitet, um die zahlreichen sich ergebenden gesellschaftsrechtlichen Probleme zu lösen. Möglich ist,

²⁰ Siehe hierzu: Struss, A. (2007): Limited in der Insolvenz - Mit welchen Folgen ist zu rechnen?, Berlin. URL: <https://www.iww.de/bbp/archiv/rechtsformwahl-limited-in-der-insolvenz-mit-welchen-folgen-ist-zu-rechnen-f24047>, Abruf vom 13.06.2018.

²¹ Siehe EUGH Europäischer Gerichtshof (2003), insb. Abs. 64, S. 10215.

²² Siehe hierzu: Seeger, M. (2016), S. 1818.

²³ A. a. O., S. 1819.

²⁴ A. a. O., S. 1820.

²⁵ A. a. O., S. 1819.

dass im zu treffenden Austrittsabkommen oder einem völkerrechtlichen Übereinkommen Sonderlösungen gefunden würden²⁶. Unternehmerin Elif müsste jedenfalls bei heutiger Gründung einer Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland sofort "[...] in Alarmbereitschaft versetzt [sein].", denn: "Wer seine Niederlassungsfreiheit aus der EU-Mitgliedschaft seines Sitzstaats ableitet, muss die Austrittsbestrebungen dieses Sitzstaats beobachten und kann sich nicht zurücklehnen und darauf vertrauen, dass schon nichts passieren werde."²⁷

4. Schlussteil (Finalziel)

4.1 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Unternehmerin Elif hat die Vor- und Nachteile von GmbH und Ltd. betreffend Haftung und Besteuerung von Geschäftsführern und Gesellschaftern evaluiert. Die Besteuerung beider Unternehmensformen wäre in der gegebenen Konstellation im Wesentlichen kongruent. Die Haftung ist im Fall der GmbH und der Ltd. finanziell überschaubar. Nicht einfach überschaubar sind bei der Ltd. die zusätzlichen rechtlichen Konsequenzen, die sich im Haftungsfall ergeben, wenn das britische Recht ebenfalls Ansprüche anmeldet. Unter dem Aspekt des heute drohenden "Brexit" wäre die Gründung einer Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland sehr riskant und deshalb aus unternehmerischer Sicht nicht sinnvoll²⁸. Elif zielt nach Berücksichtigung aller betrachteten Faktoren darauf, ihr Unternehmen als GmbH mit teilweiser Sacheinlage zu gründen.

²⁶ Sonderlösungen erscheinen plausibler, je höher die Zahl bestehender Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland ist. Sichere Angaben über diese Zahl sind nicht greifbar. Das Statistische Bundesamt kann keine Bestandszahlen bestehender Ltd. nennen: "Nach Rückmeldung der einzelnen Fachbereiche möchten wir Sie darüber informieren, dass DESTATIS keine Unternehmensbestände von Private Company Limited by Shares vorliegen. Daten zu der genannten Rechtsform weisen wir NUR in der Gewerbeanzeigenstatistik (hier: Gewerbean- und -abmeldungen sowie Neugründungen) aus." Destatis Statistisches Bundesamt/Zentraler Auskunftsdienst (2018): Email vom 29.03.2018.

²⁷ A.a.O., Ss. 1819-1820.

²⁸ Es spiegelt sich in der Bundesstatistik, dass die Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland als Rechtsform gegenwärtig nicht attraktiv ist. Für das Jahr 2017 werden nur 33 Gründungen festgestellt, wovon nur drei durch Frauen. Siehe: Destatis Statistisches Bundesamt (2018), S. 12.

4.2 Kritik und Ausblick

Einige praktische Erfordernisse, denen Elif im späteren Verlauf ihrer Unternehmerschaft bei der Besteuerung begegnen wird, blieb in dieser Arbeit ausser acht, z.B. die Details der Besteuerung des Geschäftsführergehalts und ganz allgemein die Kalkulation des Unternehmensgewinns.

Nicht diskutiert wurde aus Gründen des Umfangs dieser Arbeit die Rechtsform der *Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)*. Sie ist zwar ebenfalls im GmbHG (§5a) geregelt, lag aber am Rand der Aufgabenstellung.

Ebenfalls nicht ausführlich besprochen wurde eine Reihe rechtstheoretischer Gegenstände, die die Sachverhalte von Besteuerung und Haftung vertiefen:

- Die Debatte zur Sitz- und Gründungstheorie (Binz, M. K.; Mayer, G. (2005); Binge, C. ; Thölke, U. (2004); Bayer, W. (2003))
- die kritische Reflexion der den Unternehmensformen zugrundeliegenden Haftungskonzepte und deren Bedeutung für das im unternehmerischen Verkehr notwendige Vertrauen (Kanzleiter, R. (2003))
- die rechtstheoretische Reflexion zur Wirkung der Verlegung des Verwaltungssitzes eines Unternehmens, insbesondere des Gläubigerschutzes (Triebel, V. (2003))
- der Insolvenzfall und seine juristischen Folgen, insbesondere die Verwertung von Sacheinlagen, in Deutschland und England.

Rechtsquellenverzeichnis

Britisches Unternehmensrecht

Companies Act 2006 (CA 2006) mit Änderungen bis ins Jahr 2016. URL:
<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/contents>, Abruf vom 19.05.2018.

Company Directors Disqualification Act 1986. URL:
http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1986/46/pdfs/ukpga_19860046_en.pdf, Abruf vom 21.06.2018.

Insolvency Act 2018. URL:
http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1986/45/pdfs/ukpga_19860045_en.pdf, Abruf vom 21.06.2018.

Small Business, Enterprise and Employment Act 2015. URL:
<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/26/contents>, Abruf vom 05.06.2018.

Deutsches Steuerrecht

Abgabenordnung (AO); in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) m.W.v. 29.07.2017 Stand: 25.05.2018 aufgrund Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541). URL: <https://dejure.org/gesetze/AO>, Abruf vom 05.06.2018.

Einkommensteuergesetz (EStG); in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) m. W. v. 01.01.2018. URL:
<https://dejure.org/gesetze/EStG>, Abruf vom 01.03.2018.

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 2000); in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), neugefasst durch Bek. v. 10.5.2000 I 717, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 18.7.2017 I 2730. URL:
<https://dejure.org/gesetze/EStDV>.

Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) m. W. v. 01.01.2008 (rückwirkend). URL: <https://dejure.org/gesetze/GrStG>, Abruf vom 05.06.2018.

Körperschaftsteuergesetz (KStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2730) m. W. v. 29.07.2017, Stand: 01.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 19.07.2016 (BGBl. I S. 1730).

Deutsches Unternehmensrecht

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 20.04.1892, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2446) m. W. v. 22.07.2017. URL: <https://dejure.org/gesetze/GmbHG>, Abruf vom 17.05.2018.

Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2026), in Kraft getreten am 01.11.2008.

Internationales Recht

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigen Königreich Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (DbaG DE-GB 1966) vom 2. Juni 1966. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl266s0358.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl266s0358.pdf%27%5D__1527237362158, Abruf vom 25.05.2018.

Gesetz vom 18.11.2010 zu dem Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DbaG DE-GB 2010). URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuer_n/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Grossb

ritannien/2010-11-23-Grossbritannien-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Abruf vom 05.06.2018.

Europäisches Recht

EUGH Europäischer Gerichtshof (2003): Urteil vom 30. September 2003, Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam gegen Inspire Art Ltd., Rechtssache C-167/01, European Court Reports 2003 I-10155. URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62001CJ0167>, Abruf vom 19.05.2018.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV): Fassung vom 01.12.2009. URL: <https://dejure.org/gesetze/AEUV>, Abruf vom 29.05.2018.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV): Fassung vom 02.10.1997 (gültig bis 30.11.2009). URL: <https://dejure.org/gesetze/EG>, Abruf vom 29.05.2018.

Literaturverzeichnis

Bayer, W. (2003): Die EuGH-Entscheidung "Inspire Art" und die deutsche GmbH im Wettbewerb der europäischen Rechtsordnungen, In: Betriebs-Berater (2003) Heft 45, Frankfurt a. Main, Ss. 2357-2366.

Bernstorff, C. (2011): Einführung in das englische Recht, C.H. Beck, München.

Binge, C. ; Thölke, U. (2004): "Everything goes!?" Das deutsche Internationale Gesellschaftsrecht nach "Inspire Art". In: Deutsche Notar-Zeitschrift DNotZ. (2004) Nr. 1, Köln, Ss. 21-33.

Binz, M. K.; Mayer, G. (2005): Die Rechtsstellung von Kapitalgesellschaften aus Nicht-Eu/EWR/USA-Staaten mit Verwaltungssitz in Deutschland. In: Betriebs-Berater. (2005) Heft 44, Frankfurt a. Main, Ss. 2361-2368.

BMWi Bundesamt für Wirtschaft und Energie (2016): Unternehmensgründungen und Gründergeist in Deutschland. Zahlen und Fakten, Folie 4 (o. O.). URL: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Mittelstand/unternehmensgruendungen-und-gruendergeist-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=20, Abruf vom 17.05.2018.

Destatis Statistisches Bundesamt (2018): Unternehmen und Arbeitsstätten. Gewerbeanzeigen. Dezember und Jahr 2017, Wiesbaden, S. 12. URL: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UnternehmenHandwerk/Gewerbeanzeigen/Gewerbeanzeigen2020500171124.pdf?__blob=publicationFile, Abruf vom 26.06.2018.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2015): Deutschlands flexibler Arbeitsmarkt (o. O.), S.2. URL: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaft-in-zahlen/grafik-des-tages-deutschlands-flexibler-arbeitsmarkt-13525512/die-beliebtsten-rechtsformen-13520014.html>, Abruf vom 26.06.2018.

Hermenau, A. (o. J.): Grundlagen der Wissenschaftstheorie verstehen. Lehrbrief SQL301, hg. v. AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O..

Hermenau, A. (o. J.): Ein Forschungsprojekt planen. Lehrbrief SQF602, AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O..

Hermenau, A. (o. J.): Ein Forschungsprojekt durchführen und auswerten. Lehrbrief SQF603, AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O..

Kanzleiter, R. (2003): "Inspire Art" - die Konsequenzen, Deutsche Notar-Zeitschrift. Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer 2003 n^o 12, Köln, Ss. 885-888.

Labinski, C. (2010): Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des directors einer englischen Limited, Dissertation, Freiburg i. Breisgau.

Lohse, G.; Fischer, A.; Müller, E. (o. J.): Besteuerung von Kapitalgesellschaften, Lehrbrief STL602, Art.-Nr. 11853 A1047, hg. v. AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O..

Maul, S.; Schmidt, C. (2003): Inspire Art - Quo vadis Sitztheorie? In: Betriebs-Berater. (2003) Heft 44, Frankfurt a. Main, Ss. 2298-2300.

Olderog, T.; Hermenau, A. (o. J.): Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Lehrbrief SQL301, AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O..

Olderog, T.; Schumacher, S. (o. J.): Vorgaben für wissenschaftliche Studien- und Abschlussarbeiten bei AKAD, AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O..

Roth, H.; Besserer, S. (o. J.): Gesellschaftsrecht, Lehrbrief WIR 402, Art.-Nr. 10989 A1013, hg. v. AKAD Bildungsgemeinschaft mbH, o. O..

Seebass, K.; Siegert, M. (2011): Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland, hg. v. BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Reihe "Integrationsreport, Teil 9", Working Paper 36, Nürnberg. URL: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp36-migranten-am-arbeitsmarkt-in-deutschland.pdf;jsessionid=86D3D331CAE07504EA6F49F243DE48C5.1_cid286?__blob=publicationFile, Abruf vom 18.05.2018.

Seeger, M. (2016): Die Folgen des "Brexit" für die britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland, Deutsches Steuerrecht (DStR), 2016, München, Ss. 1818-1824.

Statistisches Bundesamt [siehe: *Destatis Statistisches Bundesamt*]

Struss, A. (2007): Limited in der Insolvenz - Mit welchen Folgen ist zu rechnen?, Berlin. URL: <https://www.iww.de/bbp/archiv/rechtsformwahl-limited-in-der-insolvenz-mit-welchen-folgen-ist-zu-rechnen-f24047>, Abruf vom 13.06.2018.

Torwegge, C. (2008): Treue- und Sorgfaltspflichten im englischen und deutschen Gesellschaftsrecht. GmbH Geschäftsführer versus Director der Private Limited Company, Dissertation, Leipzig.

Triebel, V. (2003): Wegzug und grenzüberschreitende Umwandlungen deutscher Gesellschaften nach "Überseering" und "Inspire Art", Betriebs-Berater (2003) Heft 46, Frankfurt a. Main, Ss.2409-2417.